

Sumitomo Chemical Agro Europe SAS
Parc d' Affaires de Crécy 10A, rue de la Voie
Lactée
69370 Saint Didier au Mont d'Or
Frankreich

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

DI Dr. Nina Maria John
Sachbearbeiterin

NINA.JOHN@BMK.GV.AT
+43 1 71162 613532
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.274.928

Wien, 10. April 2024

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 6 der Durchführungsverordnung
(EU) Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „Alba“

Bescheid

Über den von der Firma Sumitomo Chemical Agro Europe SAS, 10A, Rue de la Voie Lactée, 69370 Saint Didier au Mont d'Or, Frankreich (im Folgenden „Antragstellerin“) am 20. Dezember 2023 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-HM091145-34 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 wird der Bescheid
GZ 2023-0.649.567 vom 8. September 2023 für das Biozidprodukt

Alba

mit folgenden Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Stallfliegenmittel Alba

DESINTEC AnoEx

K-Alba

AT-0026340-0000

LD 100K

Zidapp K

in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Die unter Punkt 1.4. genannten Standorte der Produktionsstätten des Wirkstoffes Clothianidin werden um den folgenden Standort erweitert:
Jiangsu Flag Chemical Industry Co. Ltd.
No.309, Changfenghe Road
Nanjing Chemical Industry Park
210047 Nanjing
China

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2023-0.649.567 vom 8. September 2023 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2023-0.649.567 vom 8. September 2023 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Begründung

Am 20. Dezember 2023 hat die Antragstellerin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „Alba“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-HM091145-34) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-Gebühren-

tarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 6. Februar 2024 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung des Parteihörs abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage